

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13971 –

Gerichtsbestätigung der Unterschutzstellung des Naubergs und naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/13971 – vom 23. Januar 2026 hat folgenden Wortlaut:

Der Nauberg ist ein unzerschnittener bewaldeter Höhenrücken mit einem artenreichen Buchenwald auf Basalt, über 180-jährigen Buchenbeständen und einer hohen biologischen Vielfalt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bestätigt, dass der Nauberg weiterhin als Naturschutzgebiet ausgewiesen bleibt. Er ist zugleich ein bedeutender Rückzugsraum für geschützte Tierarten und ein wichtiges Naherholungsgebiet. Naturschutzverbände begrüßen die Entscheidung des Gerichts.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche naturschutzfachlichen Kriterien waren maßgeblich für die Ausweisung des Naubergs als Naturschutzgebiet?
2. Welche Rolle spielt das Schutzgebiet im landesweiten Biotopverbund?
3. Welche der im Verfahren hervorgehobenen, naturschutzfachlichen Aspekte wurden durch das Urteil aus Sicht der Landesregierung besonders bestätigt?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Gerichts?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

5. Februar 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„Gerichtsbestätigung der Unterschutzstellung des Naubergs und naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes“

- Drucksache 18/13971 -

Vorbemerkung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat zum Ende des letzten Jahres die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Naturschutzgebietes „Nauberg“ (NSG) bestätigt. Zur Überprüfung der Ausweisung als Naturschutzgebiet hatte ein deutsches Baustoffunternehmen im Sommer 2024 einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Die mündliche Verhandlung fand im November 2025 statt. Die Entscheidung des Gerichts stützt die fachliche Einschätzung der Landesregierung, die das Areal 2024 unter Schutz gestellt hatte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/13971 der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) namens der Landesregierung wie folgt:

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

- Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
- Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 1:

Der Nauberg zeichnet sich durch urwaldartige, über 160 Jahre alte Buchenwälder auf Basalt-Blockschutt aus – eine seltene und wenig gestörte Waldstruktur, die typische Lebensgemeinschaften und natürliche Dynamikprozesse zeigt. Diese alt- und totholzreichen Bestände sind besonders schutzwürdig, weil sie komplexe Lebensräume für zahlreiche geschützte Arten bieten.

Geschützt wurde ein für die Region des oberen Westerwaldes charakteristischer und durch den Klimawandel bedrohter Landschaftstyp. Primäres Schutzziel ist nicht der Schutz der hier ansässigen Arten, sondern der Schutz ihrer Lebensräume. Damit ist auch die Erhaltung der darin vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten inkludiert, daher sind diese im Rahmen der Ausweisung nicht explizit benannt und bei den Schutzz Zielen aufgeführt.

Zu Frage 2:

Das NSG ist Teil eines überörtlichen Netzwerks von Schutzgebieten und Standorten mit essentieller Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund. Das Gebiet und das Umfeld heben sich hervor, insbesondere durch wasser- und feuchtegeprägte Systeme und sind daher auch von besonderer Bedeutung i.V.m. dem Klimawandel. Darüber hinaus ergänzt das NSG sowohl in räumlicher als auch in funktionaler Hinsicht die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 (hier in direktem Umfeld zu nennen: FFH-Gebiete „Nistertal und Kroppacher Schweiz“ und „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ sowie Vogelschutzgebiet „Westerwald“). Bezogen auf das Fachkonzept „Biotoptverbund Rheinland-Pfalz“ handelt es sich um den überwiegenden Teil einer für den Biotoptverbund prioritär zu sichernden Kernfläche. Kernflächen sollen aufgrund der vorhandenen bzw. zu entwickelnden Qualitäten und Quantitäten den Rahmen für relativ stabile Verhältnisse und langfristig überlebensfähige Populationen liefern. Damit stellen diese Flächen im großräumigen Biotoptverbund den Ausgangspunkt für die Vernetzung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dar.



Zu Frage 3:

Die Schutzwürdigkeit, wie auch die Schutzbedürftigkeit des Gebietes wurden gerichtlich bestätigt. Das Gericht hat dabei unter anderem ausgeführt, dass das erfasste Biotop- und Arteninventar eine besondere Schutzwürdigkeit ergeben. Insbesondere konnte auch das hohe und zunehmende Artenschutzpotential der alten Buchenwaldgesellschaften verifiziert werden.

Zu Frage 4:

Die der Ausweisung zugrunde gelegten fachlichen Einschätzungen waren ausreichend und korrekt. Zudem war die Entscheidung dem Naturschutz auf dieser Fläche den Vorrang vor anderen Belangen einzuräumen richtig und das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

gez.

Katrin Eder

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.